

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Bad Sobernheim e.V.
vom 08.04.2005

Präambel

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Zweck

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 DLRG-Stützpunkte

§ 5 DLRG-Jugend

III. Organe

§ 6 Jahreshauptversammlung

§ 7 Vorstand

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 8 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen

§ 9 Ehrungen

§ 10 Material

§ 11 Geschäftsordnung

§ 12 Geschäftsjahr

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Satzungsänderungen

§ 14 Auflösung

§ 15 Inkrafttreten

Präambel

Basierend auf Artikel 3 des Grundgesetzes schließen die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung weibliche und männliche Mitglieder gleichermaßen ein und sind der Einfachheit halber in der männlichen Form geschrieben.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bad Sobernheim ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz und zum DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück. Sie führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bad Sobernheim e.V." (DLRG Bad Sobernheim).
- (2) Vereinssitz der DLRG Bad Sobernheim ist Bad Sobernheim.

§ 2 Zweck

- (1) Die DLRG Bad Sobernheim ist eine gemeinnützige, unmittelbare, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Bad Sobernheim ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser;
 2. Förderung des Kleinkinderschwimmens, des Anfängerschwimmens, des Schwimmens mit Senioren und des Schwimmens mit Behinderten;
 3. Förderung des Schulschwimmunterrichts;
 4. Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Rettungstauchern, Bootsführern, Funkern und Helfern für die Durchführung des Kleinkinderschwimmens, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse;
 5. Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse;
 6. Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes;
 7. Mitwirkung bei der Abwendung von Katastrophen am und im Wasser;
 8. Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze des Landes Rheinland-Pfalz;
 9. Förderung jugendpflegerischer Arbeit;
 10. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser;
 11. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe;
 12. Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Organisationen und Institutionen;
 13. Werbung für die Ziele der DLRG,soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz oder vom DLRG Bezirk Nahe-Hunsrück wahrgenommen werden.
- (3) Mittel der DLRG Bad Sobernheim dürfen nur für die satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Bad Sobernheim.
- (4) Die DLRG Bad Sobernheim darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Bad Sobernheim fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Bad Sobernheim können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, sowie die geltenden Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG Bad Sobernheim gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG Bad Sobernheim. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht binnen sechs Wochen nach Antragsstellung widersprochen wird.

- (4) In der DLRG Bad Sobernheim übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus. Gegenüber den überörtlichen Gliederungen der DLRG wird es durch gewählte Delegierte oder den Vorsitzenden vertreten.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (6) Das Stimmrecht besteht erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht besteht mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Bad Sobernheim können nur Mitglieder der DLRG ausüben.
Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Bezirksjugendordnung des DLRG Bezirks Nahe-Hunsrück, bei Fehlen einer Bezirksjugendordnung die Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der DLRG Bad Sobernheim zugegangen sein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Unbeschadet der Satzungsbestimmungen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes der DLRG Bad Sobernheim als Mitglied gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung (Mahnung) zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
- (8) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
1. Rüge oder Verwarnung;
 2. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe;
 3. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen;
 4. befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
 5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
 6. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS).
- Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen gilt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
- (9) Die Mitglieder haben die für die DLRG Bad Sobernheim durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Mitglieder haben ferner etwaige durch die Jahreshauptversammlung festgelegte Aufnahmegebühren zu entrichten.
- (10) Ehrenmitglieder der DLRG Bad Sobernheim sind von der Beitragspflicht befreit. Die an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile trägt die DLRG Bad Sobernheim.
- (11) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die auf diese Funktion bezogenen Unterlagen an die DLRG Bad Sobernheim abzugeben.
- (12) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (13) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Bad Sobernheim nicht verpflichtet.
- (14) Mitglieder, die haupt- oder nebenamtlich gegen Entgelt in der DLRG Bad Sobernheim tätig sind, können nicht gleichzeitig in eine Funktion der DLRG Bad Sobernheim gewählt oder mit der Wahrnehmung der sich aus dieser Funktion ergebenden Geschäfte beauftragt werden.

§ 4 DLRG-Stützpunkte

- (1) Die DLRG Bad Sobernheim kann in ihrem Bereich DLRG-Stützpunkte bilden, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der Stützpunkt ist durch einen Stützpunktleiter zu betreuen. Der Stützpunktleiter ist von der Jahreshauptversammlung der DLRG Bad Sobernheim zu wählen.
- (2) Zur Unterstützung des Stützpunktleiters können Mitarbeiter in sinngemäßer Anwendung des § 8 vom Vorstand der DLRG Bad Sobernheim ernannt werden.

§ 5 DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend Bad Sobernheim ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG Bad Sobernheim.
- (2) Die Bildung von DLRG-Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbstständige

Übernahme und Ausführung von jugendpflegerischen Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung. Bei Fehlen einer Jugendordnung gilt die Jugendordnung der übergeordneten Gliederung sinngemäß.

III. Organe

§ 6 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Bad Sobernheim.
- (2) Jedes Mitglied der DLRG Bad Sobernheim hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.
- (3) Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Hauptversammlung muss schriftlich oder durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Hauptversammlung müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Hauptversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Anträge, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt eingehen oder in der Versammlung eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit die Behandlung zulassen.
- (6) Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder die geheime Abstimmung von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (8) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Bad Sobernheim. Sie nimmt die Berichte der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für die:
1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter, sowie Bestätigung des Jugendwartes und seines Stellvertreters,
 2. Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
 3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 4. Festsetzung der Beiträge, einschließlich der an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile, sowie für die Festsetzung etwaiger Aufnahmegebühren,
 5. Entscheidung über Anträge,
 6. Satzungsänderungen,
 7. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 8. Entscheidung über die Auflösung der DLRG Bad Sobernheim,
 9. Wahl der Delegierten, die die DLRG Bad Sobernheim bei allen Bezirkstagungen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit Wahlen vertreten.
- (9) Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Den Vorstand der DLRG Bad Sobernheim bilden:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Leiter Ausbildung
5. Leiter Einsatz
6. Leiter Öffentlichkeitsarbeit
7. Arzt
8. Schriftführer
9. Jugendwart
10. Beisitzer
11. Stützpunktleiter

Die in Nr. 3 bis 11 Genannten können einen Stellvertreter haben, der in deren Abwesenheit das Stimmrecht wahrnimmt. Der Schatzmeister und sein Vertreter dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Leiter Technik sein. Es dürfen bis zu vier Beisitzer gewählt werden. Ihnen können Aufgabenbereiche übertragen werden. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt als vereinbart, dass der Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (3) Die Amtszeit der in Absatz 1 Sätze 1 und 2 Genannten beträgt vier Jahre.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands endet mit Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Die Stimmberechtigung endet mit dem Rücktritt, der vollendeten Abwahl oder mit dem Beginn der Neuwahlen. Eine Abwahl eines Mitglieds des Vorstands kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (5) Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann in allen übrigen Fällen offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Bewerbern eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung unverzüglich durchzuführen.
- (8) Der Vorstand leitet die DLRG Bad Sobernheim. Er führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung aus. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden.
- (9) Der Vorstand kann auf Vorschlag der Technischen Leiter Referatsleiter für besondere Aufgaben, z.B. für Rettungstaschen, Bootsführen, Information und Kommunikation, Wasserrettungsdienst oder Kleinkinderschwimmen bestellen und abberufen. Ihre Bestellung endet spätestens mit Beginn der Neuwahlen des Vorstands.
- (10) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstands. Zu Sitzungen des Vorstands ist mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen; sind alle Mitglieder des Vorstands einverstanden, kann auf die Ladungsfrist und auf das Erfordernis der Schriftform für die Einladung verzichtet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Stimmberechtigten anwesend sind. Für die Beschlussfassung im Vorstand findet § 6 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 und für die Niederschrift § 6 Abs. 9 Satz 2 entsprechende Anwendung. Die vom Vorstand bestellten Referatsleiter können zu Sitzungen des Vorstands eingeladen werden und haben in ihrem Sachgebiet Stimmrecht. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Angelegenheiten kann auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands beraten und beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 8 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen

- (1) Die von den Organen und Gremien der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Bad Sobernheim Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für die Prüfer der DLRG Bad Sobernheim und für die Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 9 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

§ 10 Material

Das zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben benötigte DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss den Gestaltungsvorschriften der DLRG entsprechen.

§ 11 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen kann der Vorstand der DLRG Bad Sobernheim eine Geschäftsordnung erlassen. Bei Fehlen einer Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung der übergeordneten Gliederung sinngemäß.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 6 Abs. 8 die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Hauptversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit einer schriftlichen Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht werden.
- (3) Der Vorstand der DLRG Bad Sobernheim wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Bad Sobernheim kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Einladung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Bad Sobernheim fällt deren Vermögen an die übergeordnete Gliederung zwecks Verwendung für die Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Ertrinkungstodes.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Bad Sobernheim am 08.04.2005 in Bad Sobernheim beschlossen worden.
- (2) Die Satzung wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach unter der Vereinsregister-Nr. 1123 eingetragen.
- (3) Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 23.02.1996 durch die Jahreshauptversammlung beschlossene Satzung außer Kraft.